

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1975

Nummer 67

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	13. 10. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Meerbusch betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	568
113	14. 10. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	562
314	14. 10. 1975	Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger	562
34	14. 10. 1975	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit	562
	14. 10. 1975	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1975 (Nachtragshaushaltsgesetz 1975)	563

113

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Sonn- und Feiertage
Vom 14. Oktober 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 11 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ausnahmen von den Verboten
der §§ 4, 6 und 7

(1) Beim Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses können Ausnahmen von den Verboten der §§ 4, 6 und 7 zugelassen werden.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist in den Fällen der §§ 4 und 6 die Aufsichtsbehörde nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes, im Falle des § 7 die Landesregierung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1975 S. 562.

2. die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 32 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),
3. die Geschäfte des Amtsgerichts in Nachlaß- und Teilungssachen nach Artikeln 19 bis 28 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (PrGS. NW. S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), die in Artikel 23 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte jedoch nur insoweit, als der Rechtspfleger bei einer gerichtlichen Vermittlung der Erbaueinandersetzung für sie zuständig wäre,
4. die Kostenfestsetzung nach § 41 Satz 2 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504).

§ 2

Entsprechende Anwendung
des Rechtspflegergesetzes

Auf das Verfahren in den übertragenen Sachen sind die Vorschriften des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Justizminister

Der Finanzminister
Halstenberg

(L. S.)

– GV. NW. 1975 S. 562.

314

**Gesetz
zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte
auf den Rechtspfleger
Vom 14. Oktober 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Übertragene Geschäfte

Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. die Benachrichtigung des Vorstandes der Kirche oder Religionsgesellschaft und die Erteilung einer Bescheinigung über den vollzogenen Austritt gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend den Austritt aus den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63),

34

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Gebührenbefreiung,
Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich
der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und der Arbeitsgerichtsbarkeit
Vom 14. Oktober 1975**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 725) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Rechtspflege (Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gerichtskosten und sonstige Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Entscheidung ist bei Kosten der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichte und der Justizverwaltungsbehörden der Justizminister, bei Kosten der Gerichte für Arbeitssachen, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Gerichtsverwaltungsbehörden der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Sie können diese Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

3. § 5 Nrn. 4, 8 und 17 werden gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. September 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Justizminister

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1975 S. 562.

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1975
(Nachtragshaushaltsgesetz 1975)**

Vom 14. Oktober 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975) vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 138) beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1975 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.

(2) Die Ermächtigungen zur Aufnahme von Kreditmitteln werden

a) in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1975 um 2330 000 000 DM auf 5287 550 000 DM

b) in § 8 des Haushaltsgesetzes 1975 um 480 000 000 DM auf 680 000 000 DM

erhöht. § 18 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung findet auf die Erhöhung der Kreditermächtigungen nach § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1975 keine Anwendung.

(3) Die Finanzierungsübersicht und der Kreditfinanzierungsplan erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

§ 2

Die Leistungen des Landes aus dem Steuerverbund mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden entsprechend den Ansätzen im Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1975 (Finanzausgleichsgesetz 1975) vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 149) ohne Anpassung an die verminderten Haushaltsansätze bei den Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 1975 weitergewährt. Die entstehende Überzahlung ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz 1975 im übernächsten Haushaltsjahr vom Verbundbetrag abzusetzen.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten,
den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
und den Justizminister

zugleich als Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Kultusminister
Girgensohn

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Inge Donnepp

Anlage**Finanzierungsübersicht**

(in Mill. DM)

Gesamteinnahmen	34 605,7
davon ab: Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	5 088,0
Entnahmen aus Rücklagen	789,8
Einnahmen aus Überschüssen	—
Verbleibende Einnahmen	<u>28 727,9</u>
 Gesamtausgaben	 34 605,7
davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	209,3
Zuführungen an Rücklagen	—
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
Verbleibende Ausgaben	<u>34 396,4</u>
Finanzierungssaldo	<u>— 5 668,5</u>

Kreditfinanzierungsplan

(in Mill. DM)

Einnahmen aus Krediten

a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	199,6
b) am Kreditmarkt	<u>5 088,0</u>
	<u>5 287,6</u>

Tilgungsausgaben für Kredite

a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	138,3
b) am Kreditmarkt	<u>209,3</u>
	<u>347,6</u>

Neuverschuldung (netto)

a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	61,3
b) am Kreditmarkt	<u>4 878,7</u>
	<u>4 940,0</u>

Nachtrag
zum Haushaltsplan
des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1975

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1975 DM	treten hinzu DM	Es fallen weg DM	Neuer Ansatz 1975 DM
Funkt.- Kennziffer					

Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung

14 01 Steuern

910

Einnahmen

011	Lohnsteuer (Landesanteil)	10 260 000 000		1 360 000 000	8 900 000 000
012	Veranlagte Einkommensteuer (Landesanteil)	3 760 000 000		150 000 000	3 610 000 000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Landesanteil)	320 000 000			320 000 000
014	Körperschaftsteuer (Landesanteil)	1 690 000 000		260 000 000	1 430 000 000
015	Umsatzsteuer (Landesanteil)	3 000 000 000		210 000 000	2 790 000 000
016	Einfuhrumsatzsteuer (Landesanteil)	1 790 000 000		300 000 000	1 490 000 000
017	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil)	1 100 000 000		30 000 000	1 070 000 000
051	Vermögensteuer	1 040 000 000		60 000 000	980 000 000
052	Erbschaftsteuer	142 000 000		1 000 000	141 000 000
053	Grunderwerbsteuer	103 000 000	24 000 000		127 000 000
054	Kraftfahrzeugsteuer	1 440 000 000			1 440 000 000
055	Totalisatorsteuer	34 000 000			34 000 000
056	Andere Rennwettsteuern	16 000 000			16 000 000
057	Lotteriesteuer	180 000 000	20 000 000		200 000 000
058	Sportwettsteuer	15 000 000			15 000 000
059	Feuerschutzsteuer	45 000 000		1 000 000	44 000 000
061	Biersteuer	395 000 000		2 000 000	393 000 000
069	Sonstige Steuern	—			—
Gesamteinnahmen Kapitel 14 01		25 330 000 000	44 000 000	2 374 000 000	23 000 000 000
				2 330 000 000	

Erläuterungen

Zu Kapitel 14 01: Die neuen Einnahmeansätze bei den Steuereinnahmen entsprechen dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ in der Sitzung vom 21. bis 23. August 1975. Der geänderte Anteil der Länder an der Umsatzsteuer ist dabei berücksichtigt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1975 DM	Es		Neuer Ansatz 1975 DM
Funkt.- Kennziffer			treten hinzu DM	fallen weg DM	
14 65	Schuldenverwaltung				
	Einnahmen				
325	Aus der Aufnahme von Anleihen	2 753 000 000	2 330 000 000		5 083 000 000
928	Haushaltsvermerk unverändert.				
	Gesamteinnahmen Kapitel 14 65	2 845 048 300	2 330 000 000		5 175 048 300

Erläuterungen

Zu Titel 325: Der Haushaltsplan 1975 muß aus konjunkturellen Gründen in der vom Landtag beschlossenen Fassung vollzogen werden. Aus diesem Grunde muß der **Steuerausfall durch erhöhte Einnahmen aus Krediten ersetzt werden.**

- GV. NW. 1975 S. 563.

1001

Entscheidung

**des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des
Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/
Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890),
soweit es die Stadt Meerbusch betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 13. September 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1975 – VerfGH 43/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Meerbusch und des Kreises Neuss – früher VerfGH 53/74 –, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletzte die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) ist, soweit es die Stadt Meerbusch betrifft, mit Ausnahme der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 nichtig.

Soweit sich die beschwerdeführende Stadt Meerbusch auch gegen jene Bestimmung wendet, wird ihre Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 29. September 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1975 S. 568.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannter Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.